

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1859

161 (1.7.1859)

Beilage zu Nr. 161 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 1. Juli 1859.

Deutschland.

Durlach, 29. Juni. Bekanntlich ist das für die Pfingsttage nach Freiburg festgesetzte badische Gesangsfest mit Rücksicht auf die politisch-ernste Gestaltung der Verhältnisse unterblieben.

Wenn auch dieser Beschluß durchaus zu billigen ist, so glauben wir darum doch, daß die Abhaltung solcher der Pflege ernsten und heitern Gefanges gewidmeten Zusammenkünfte in weniger ausgedehnten Kreisen durchaus nicht verwerflich ist, daß sie sogar eine gewisse Berechtigung in dem Ernst der Zeit selber findet.

Aufgefordert von andern Gleichgesinnten und von vorerwähnter Ansicht ausgehend, hat daher unser in erfreulicher Regsamkeit heranblühender Gesangsverein die Abhaltung eines „Sängertags“ auf Sonntag den 10. Juli in Durlach beschlossen und das Nöthige dazu bereits eingeleitet. Laut uns vorliegendem Programm werden die fremden Sänger nach den um 9 Uhr ankommenden Bahnzügen an der Eisenbahn empfangen, um 11 Uhr wird der festliche Einzug, nach dem frugalen Mittagmahl (36 kr.) Nachmittags 3 Uhr in dem grünen Hallen unseres Schlossgartens die musikalische Aufführung (Gesänge und Instrumentalmusik), und nach derselben große gefellige Vereinigung in dem vordern Baumgang stattfinden. An dem Thor soll ein Eintrittsgeld von nur 12 kr. erhoben werden, dessen Ertrag dem durch unsere hochherzige Großherzogin Luise gegründeten badischen Verein für die Opfer des Kriegs zugewendet werden soll.

In der Voraussetzung, daß der Himmel an jenem Tage uns sein sonniges Antlitz nicht verhehlen werde, erwarten wir zahlreiche Gäste der nahen Residenz und der Umgegend, denen dadurch Gelegenheit geboten wird, mitten in dem anregenden Genuß eines heitern Festes auch der gegenwärtigen und vielleicht noch näher kommenden Drangsale ihrer Brüder zu gedenken, und durch dieses geringe Opfer auf den Altar der Bruderverliebe zu zeigen, daß es auch etwas einem „Schmerzschrei“ Deutschlands Ähnliches gibt, das an keinem Sohn und keiner Tochter des großen Vaterlandes ungehört und unbeachtet vorübergeht.

Daß an der Kasse auch höhere Beiträge mit Dank angenommen werden, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Die Zahl der angemeldeten Sänger beträgt bis heute schon etwa 300.

Vom Untersee, 27. Juni. Die günstige Witterung in den letzten 8 Tagen hat die Hoffnungen des Landmanns bedeutend gehoben und ihm erlaubt, die Heuernte glücklich heimzubringen. Ueber das Resultat derselben ist man allenthalben äußerst zufrieden, und berechnet den Futterertrag auf mehr, als im vorigen Jahr die Heu- und Dendmerte zusammen einbrachte. Mit der Reepernte ist man dagegen gar nicht zufrieden; im Winter hatte diese Frucht bedeutend gelitten, und wurde solche auch mehrfach durch Hagelschlag stark beschädigt. — Man kauft jetzt in hiesiger Gegend viele Schweine auf, die nach Frankfurt und Mainz verführt werden. Für das Pfund lebendes Gewicht wird bis zu 9 kr. bezahlt — ein Preis, den die Metzger dahier nicht anlegen wollten. — Die badische Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat die Fahrten von Konstanz nach Schaffhausen eingeleitet; es ist dies kein gutes Zeichen für die einstige Frequenz der zwischen diesen Städten zu führenden Eisenbahn.

Würzburg, 28. Juni. (N. W. Z.) Hr. Appellrath Weis hat auf die an ihn gerichtete Anfrage sich zur Annahme der Wahl als erster Bürgermeister von Würzburg bereit erklärt. Vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, welches sich schon früher einstimmig für seine Wahl ausgesprochen hatte, wurde der Gehalt des ersten Bürgermeisters auf 2600 fl. erhöht.

Düsseldorf, 27. Juni. In nächster Woche ist, nach der „Düsseld. Ztg.“, das vierte Armeekorps (Sachsen) in einem Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf zu erwarten. In die Stadt selbst kommt der kommandirende General, General der Infanterie v. Schaak, mit sämtlichen Stäben, der Intendantur, dem Kriegslazareth, und einigen Bataillonen Infanterie. Das Armeekorps ist auf 37,000 Mann mit 13,000 Pferden berechnet; es gehören zu demselben die 7. und 8. Division (16 Regimenter Infanterie und Kavallerie, 1 Artillerieregiment, eine Pionierabtheilung, und ein Jägerbataillon).

Italien.

*** Verona, 23. Juni.** General Urban wurde bekanntlich zum Festungsgouverneur von Verona ernannt. Sofort erließ er folgende, eben so originelle, als nicht mißzuverstehende Proclamation in deutscher und italienischer Sprache:

Der am 30. April d. J. erklärte Belagerungszustand der Festung Verona wird nach seiner Wichtigkeit nicht befolgt. Ich erkläre allen Bewohnern des mit von Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph anvertrauten Festungsgebietes, daß ich von Jedermann die Befehle des Belagerungszustandes strengstens befolgt wissen will. Ich kenne keinen Unterschied in der Person. Ich bestrafe nur die That oder die Absicht. Damit die Bewohner wissen mögen, mit wem sie es zu thun haben, erkläre ich, daß mir als ehrlichem Oesterreicher Jedermann vertrauen könne, und daß ich keinem von Euch traue. (Im italienischen Texte: e che di nissuno mi fido.)

Von der italienischen Grenze, 24. Juni. (Fr. N. Z.) Aus Venedig erfahren wir ganz unerwartet einen Befehl im Oberbefehl über die kaiserl. Flottille. Am 20. Abends war Erzherzog Ferdinand Max, der Oberkommandant der gesamten Marine des Kaiserstaates, aus Verona zu Venedig eingetroffen, und seiner Anordnung zufolge, die

bereits die Genehmigung Sr. Maj. des Kaisers selbst erhalten hatte, mußte Gegenadmiral Pöhl, der einseitigen außer Aktivität tritt, das Oberkommando der Marine an den Gegenadmiral Bourguignon, den Befehl über das gegenwärtig in den Lagunen vor Anker liegende Geschwader an den Commodor Ritter Scopinich abtreten.

Um das Einschleichen von Spionen des Feindes und anderer verdächtigen Individuen zu verhüten, wird die Fremdenpolizei zu Venedig mit größter Strenge gehandhabt, und Niemand zugelassen, der sich nicht über den Zweck und die Nothwendigkeit seines Dahinkommens ausweisen kann. Auf Anordnung des Militärgouverneurs Frhrn. v. Almann hatte eine Anzahl verdächtiger Individuen, die der Aufhebung der Bevölkerung durch Verbreitung beunruhigender Gerüchte überwiegen waren, die Stadt verlassen müssen.

Frankreich.

*** Paris, 28. Juni.** Unter dem großen Siegesjubel, den die Nachrichten aus Italien hervorgerufen haben, vergessen besonnene Leute doch nicht, daß dabei auch Glücksfälle mit unterlaufen, auf die man nicht rechnen konnte, und von denen es ungewiß ist, ob sie in Zukunft fortwährend wiederkehren werden. Sie kamen, wie man überzeugt ist, stets von einer ungenügenden Führung der feindlichen Armee. Von Magenta ist Dies längst allgemein anerkannt; aber es macht sich die Ueberzeugung geltend, daß es auch bei Solferino nicht ganz so war, wie es sein sollte. Kaiser Napoleon telegraphirte der Kaiserin einige Tage vor der Schlacht, es sei ihm ein wahres Räthsel, warum die Oesterreicher ihre starke Stellungen an der Ghesse freiwillig aufgegeben und sich auf den Mincio zurückgezogen hätten. Und das „Journ. des Deb.“ meint, die Oesterreicher hätten diese Schlacht ihren Gegnern entweder zu spät oder zu früh angeboten: zu spät für den Fall, daß sie sich zwischen der Ghesse und dem Mincio schlagen wollten; zu früh, falls es ihnen darauf ankam, zu kämpfen, nachdem sie die Ghesse-Linie geräumt, denn in diesem Fall hätten sie den Feind hinter dem Mincio erwarten müssen. Dagegen läßt man der Bravour des österreichischen Soldaten fortwährend alle Gerechtigkeit widerfahren.

Die Dinge im Kirchenstaat verwickeln sich immer mehr, und nicht ohne Besorgniß sieht die katholische Welt auf das Schicksal, welches dem hl. Stuhl bevorsteht. Der Kirchenstaat ist schon längst durch französische und piemontesische Agenten unterwühlt, unter denen der ehemalige Polizeipräsident Pietri eine Hauptrolle spielt. Man schreibt der „Wiener Ztg.“ hierüber folgendes: „Hr. Pietri weilt noch immer in Rom. Bei dem unlängbaren Zusammenhang, in welchem sein dortiger Aufenthalt mit den revolutionären Vorgängen in verschied-

benen Staaten der Halbinsel, die päpstlichen mit einbegriffen, steht, erinnert man sich hier um so lebhafter der Rolle, die Pietri in dem Prozeß Drini spielte, dessen Instruktion er leitete. Daß Drini die Seele des Komplotts war, ist bekannt. In die Pläne der geheimen Gesellschaften tief eingeweiht, liefen alle Fäden in seiner Hand zusammen, und Pietri, der ihn oft in seinem Gefängniß besuchte, erhielt von ihm die wichtigsten Aufschlüsse über die Absichten der italienischen Revolutionspartei. Noch am Vorabend der Hinrichtung Drini's brachte Pietri sechs volle Stunden bei ihm zu. Legterer erwartete, der Kaiser werde die Begnadigung durchsetzen. Ein Minister-rath sollte deshalb stattfinden, wurde jedoch abgesetzt, und statt dessen ordnete der Kaiser die Versammlung eines conseil privé an. Louis Napoleon hörte, ohne ein Wort der Einwendung fallen zu lassen, die Gründe an, welche Pietri für die Begnadigung geltend machte. Er stellte die Frage der Begnadigung als eine Prinzipienfrage dar. Auf die Enthüllungen Drini's gestützt, sprach er die Ueberzeugung aus, wenn die italienische Revolution auf eine thatsächliche Intervention Frankreichs hoffen dürfe, so wäre die napoleonische Dynastie gerettet. Im entgegengesetzten Fall hätten die Revolutionäre sich den Schwur geleistet, alle Hebel in Bewegung zu setzen und nicht eher zu ruhen, als bis das gegenwärtig in Frankreich herrschende Haus gestürzt sein würde. Die Kaiserin sprach dann, wahrscheinlich auf Veranlassung und in dem Sinn des Kaisers, gleichfalls für die Begnadigung, indem sie an das in ihrem Land umlaufende Sprichwort erinnerte: Blut fordert Blut. Kardinal Morlot und Vessier hingeben erklärten sich auf das entschiedenste gegen die Begnadigung, und Graf Morny nannte sogar im Eifer der Rede Pietri einen Mischuldigen Drini's, wenn er dieselbe zu empfehlen wage. Da Pietri kein Zeichen der Zustimmung von Seiten des Kaisers wahrnahm, erklärte er, nur seine subjektive Meinung ausgesprochen zu haben, worauf ihm die Kaiserin die Hand reichte. Bald darauf erhielt Pietri seine erste Sendung nach Italien, und About wurde zu den gleichen Zwecken, wiewohl mit dem Charakter eines nur literarischen und journalistischen Agenten, ebendorthin geschickt. Damals blieb Pietri fünf Monate lang in Italien. Später begab er sich in einer zweiten Sendung wieder dorthin, und jetzt endlich reiste er an demselben Tag wie der Kaiser abermals in die Halbinsel ab, wo er Florenz, Modena, kurz alle jene Städte besuchte, in welchen die Revolution zum Ausbruch gekommen ist.“

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroetzsch.

Zusammenstellung

der auf den verschiedenen Marktstätten des Großherzogthums vom 14. bis 18. Juni 1859 vorgekommenen Fruchtverkäufe.

Marktstätte.	Weizen.		Kernen.		Roggen. (Rott.)		Gerste.		Spekz.		Haber.		Halbweizen.		Wolger.		Mehlkorn.		
	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	Quantum.	Preis.	
Bonnendorf	—	—	41	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Donauerschingen	—	—	23	12 35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Engen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hilzingen	10	12 50	123	12 51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Löffingen	—	—	275	12 20	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Marthorf	—	—	280	12 29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Messkirch	—	—	222	11 44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reusdorf	—	—	7	12 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pfaffenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Radolzell	—	—	247	12 30	22	6 37	3	6 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stöckach	—	—	143	11 48	1	6 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberlingen	—	—	706	11 40	47	6 21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Willingen	—	—	574	11 44	3	8 20	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
Emmenbingen	103	14	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Enzingen	69	12 55	—	—	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ettensheim	76	13 5	—	—	0,8	6 55	4	6 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	431	13 55	—	—	94	7 18	4	6 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kandern	—	—	30	12 53	10	7 20	10	6 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lorrach	94	12 11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mühlheim	31	13	—	—	9	7 30	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rheinheim	18	12 41	47	13 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staufen	140	13 10	—	—	79	6 50	39	6 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baldshut	—	—	—	—	30	7 40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baldkirch	35	13 30	—	—	15	7 20	1	8 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Achern	15	12 30	4	12	15	6 45	—	—	85	5 15	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	—	—	71	12 6	—	—	4	7 30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bühl	3	12 30	1	12	17	7	—	—	55	4 52	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	—	—	494	12 15	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gengenbach	14	11 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Gernsbach	5	12 30	45	13 20	34	7 48	—	—	3	5 24	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haslach	35	12	—	—	25	6 58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Lahr	116	12 35	—	—	—	—	16	6 55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oberkirch	58	11 45	13	13 30	3	7	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Offenburg	192	11 50	—	—	8	6 50	16	6 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Oppenau	—	—	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Forstheim	—	—	145	12 18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rastatt	62	12 26	20	13	13	7 12	2	8 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wolfach	16	13 42	—	—	4	7 35	4	8 53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Peitersberg	—	—	—	—	2	7 48	13	7 48	109	4 55	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wettersheim	22	9 36	54	9 9	288	6 59	115	7 10	180	4 23	190	6 2	—	—	—	—	—	—	
Nach dem Gewicht:	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.	—	Str.
Bruchsal	—	—	98	5 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosbach	—	—	170	4 46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Karlsruhe, den 23. Juni 1859.

Groß. Centralstelle für die Landwirtschaft.

S.243. Tübingen. (Vorladung.) Nachdem auf die Klage der Judith Köstl, geb. Gmünder, von Reutlingen, gegen ihren Ehemann, Joseph Köstl, Bierbrauer von da, welcher im Frühjahr 1851 sich nach Nordamerika begeben hat, und über dessen Aufenthalt seit mehr als sieben Jahren Nichts bekannt geworden ist, der Ehescheidungsprozess wegen bösslicher Verlassung erkannt und zur Verhandlung desselben Tagfahrt auf

Mittwoch den 31. August d. J. anberaumt worden ist, wobei dreißig Tage für die erste, dreißig Tage für die zweite, und dreißig Tage für die dritte Frist berechnet werden, so wird nicht nur Joseph Köstl, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn vor Gericht zu vertreten gefonnen sein sollten, aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen und vor derselben rechtlicher Ordnung gemäß zu handeln, worauf, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, weiter ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschloffen in dem ebergerichtlichen Senat des R. württembergischen Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, Tübingen, den 25. Mai 1859.

Freitag den 21. Juni 1859.

S.240. Tübingen. (Erbverladung.) Nachdem auf die Klage der Elisabeth Repphun, geb. Müller, von Simmozheim, D. A. Calw, gegen ihren Ehemann Johann Friedrich Repphun von da, welcher am 21. März 1852 nach Amerika entwichen ist, ohne daß über dessen Aufenthalt inzwischen etwas in Erfahrung gebracht werden konnte, der Ehescheidungsprozess wegen bösslicher Verlassung erkannt und zur Verhandlung desselben Tagfahrt auf

Mittwoch den 31. August d. J. anberaumt worden ist, wobei dreißig Tage für die erste, dreißig Tage für die zweite, und dreißig Tage für die dritte Frist berechnet werden, so wird nicht nur Joh. Friedrich Repphun, sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn vor Gericht zu vertreten gefonnen sein sollten, aufgefordert, an gedachtem Tage, Vormittags 9 Uhr, auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle zu erscheinen und vor derselben rechtlicher Ordnung gemäß zu handeln, worauf, der Beklagte mag erscheinen oder nicht, weiter ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschloffen in dem ebergerichtlichen Senat des R. württemberg. Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis, Tübingen, den 25. Mai 1859.

Freitag den 21. Juni 1859.

T.182. Nr. 5561. Konstanz. (Aufforderung.) Veronika Haaf, geb. Schultze, von Dwingen hat dahier gegen ihren Ehemann, den Schreinermeister Josef Haaf von hier, eine Klage auf Ehescheidung erhoben und zu deren Begründung vorgebracht: sie habe sich mit dem Beklagten am 27. November 1845 verheiratet, dieser sei aber im Sommer 1850 angeblich zum Besuche von Verwandten von hier abgereist und seitdem nicht mehr zurückgekehrt; es sei gegen ihn das Verschollenheitsverfahren eingeleitet worden und unterm 18. November 1857 auch die Verschollenheitserklärung erfolgt.

Da der Beklagte im Sinne des §. 258, Nr. 3 der Pr. O. flüchtig ist, wird derselbe auf diesem Wege aufgefordert, in der hiemit auf Samstag 13. August, früh 8 Uhr, angeordneten Tagfahrt persönlich bei dem unterzeichneten Gerichte zu erscheinen und seine Vernehmung auf die Klage abzugeben, widrigenfalls die Befehle derselben für zugehandelt, die vorgelegten Urkunden für anerkannt und er mit seinen Einreden ausgeschlossen würde.

Zugleich wird demselben aufgegeben, einen dahier wohnenden Gewalthaber für Empfangnahme der Zustellungen längstens bis zur Tagfahrt in öffentlicher Urkunde aufzustellen, da sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, nur an der Gerichtsstelle angeschlagen würden.

Konstanz, den 22. Juni 1859.
Großh. bad. Amtsgericht.
A m a n n.

T.149. Nr. 10.435. Heidelberg. (Erbung.) Sachwirth Friedrich Merkle von Neuenheim ist an geschuldigt, Actie und Dömgel von 230 Maß, in Beeren in seinem Keller befindlichen Rothwein unterschlagen zu haben.

Derselbe wird aufgefordert, sich über die gegen ihn vorliegende Anzeige in der Tagfahrt, welche hiemit wiederholt auf Freitag den 22. t. M., Nachmittags 3 Uhr, anberaumt wird, zu verantworten, widrigenfalls er für geschuldig angesehen, der Actie- und Dömgel-Defraudation für schuldig erklärt und zur Nachzahlung des unterschlagenen Betrages von 3 fl. 12 kr., sowie in eine Strafe von 20 fl. 48 kr. und zur Tragung sämtlicher Kosten verurtheilt würde.

Heidelberg, den 22. Juni 1859.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l f e r.

S.882. Nr. 4278. Radolfzell. (Aufforderung.) Karl Roth schild von Randegg kaufte von seinem Bruder Wapser Roth schild daselbst 1/4 Morgen Acker in der Gemarkung Randegg, Gemann Hönlestrube, neben Josef Bräusch und sich selbst. Der Gemeinderath verweigert die Gewähr des Eigentums, weil der Acker im Grundbuch nicht eingetragen ist. Auf den Antrag des neuen Erwerbers dieses Acker werden alle diejenigen, welche an das bezeichnete Grundstück dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen geltend zu machen, indem sie sonst dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden.

Radolfzell, am 17. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. Dietrich.

T.147. Nr. 9409. Forstheim. (Ausschluss-erklärung.) Auf Antrag des Michael Rapp von Eutingen werden nunmehr alle diejenigen, welche ihre dinglichen Rechte, lehenrechtlichen oder fideicommissarischen Ansprüche auf die in der öffentlichen Aufforderung vom 19. Januar l. J., Nr. 1088, bezeichneten Liegenschaften innerhalb der dort angeordneten Frist nicht geltend gemacht haben, mit diesen Ansprüchen dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber ausgeschlossen.

Forstheim, den 22. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. K a m m.

T.118. Nr. 5378. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Altkonnenwirth Josef Baumann und dessen Ehefrau von hier ist Conto erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 21. Juli d. J.,

Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Vorkauf- und Nachkaufvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorkaufvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Offenburg, den 24. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S i e b.

T.162. Nr. 7088. Karlsruhe. (Ausschluss-erklärung.) Alle diejenigen, welche in der Gantfache über den Nachlass des verstorbenen Mundbuchs Ludwig Bauer ihre Ansprüche heute nicht angemeldet haben, werden andurch von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1859. Großh. bad. Stadtmagistrat. v. Vincenti.

T.121. Nr. 5383. Lahr. (Ausschluss-erklärung.) In der Gant des Fabrikhauses Lindelaub-Caroli und dessen Realhaber Robert und Hermann Lindelaub werden alle diejenigen, welche in der Schuldenliquidations-tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Lahr, den 24. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

T.82. Nr. 10.486. Heidelberg. (Ausschluss-erklärung.) In der Gantfache gegen Klafschnermeister Ludwig Roth dahier werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.

Heidelberg, den 22. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. K a b.

S.645. Nr. 6394. Ettlingen. (Aufforderung.) Johannes Weis von Rippenheim ist im Jahr 1834 mit Staatsurlaub nach Amerika ausgewandert und hat hiertaus sein Vermögen zurückgelassen. Er ist seit fünf Jahren nicht mehr von sich hören und es ist sein vermöglicher Aufenthaltsort unbekannt. Auf Antrag dessen nächsten Verwandten wird nun derselbe aufgefordert, innerhalb dreier Monate über sein Vermögen 543 fl. betragendes Vermögen dahier zu verfügen, andernfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Kautionsleistung in fürsorglichen Besitz wird ausgehändigt werden.

Ettlingen, den 7. Juni 1859. Großh. bad. Bezirksamt. P f i f e r.

T.151. Nr. 6765. Sinsheim. (Verschollenheitsklärung.) Da Kaspar Däuber von Illsbach der diesseitigen Aufforderung vom 22. Mai v. J. keine Folge geleistet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und werden seine nächsten erbberechtigten Verwandten in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Siderbüchleinweisung eingewiesen.

Sinsheim, den 25. Juni 1859. Großh. bad. Bezirksamt. D i t o.

S.638. Nr. 4874. Freiburg. (Erbverladung.) Kaufmann Karl Antoniosi dahier ist zur Erbschaft des dahier verstorbenen Brennmachers Johann Baptist Müller berufen.

Da nun der Aufenthalt desselben nach Nordamerika ausgewanderten Karl Antoniosi unbekannt ist, so wird derselbe zur Erbschaft innerhalb drei Monaten mit dem Bemerken öffentlich vorgeladen, daß bei dessen Nichterheinen die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugeteilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Borgelebene beim Erbanfall gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 9. Juni 1859. Großh. bad. Stadtmagistrat. H e r m a n n.

T.150. Nr. 4419. Rengingen. (Erbverladung.) Maria Katharina Adler, geb. den 19. Oktober 1834, von Rengingen, welche vor 4 Jahren mit Staatsurlaub nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbschaft ihres am 10. Mai dieses Jahres verstorbenen Vaters, Johann Adler von Rengingen, berufen.

Da deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird dieselbe andurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier zu stellen und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rengingen, den 27. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S t a s n a r.

S.893. Nr. 7410. Waldshut. (Erbverladung.) Franz Xaver Eschbach von Grundholz, vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, ist zur Erbschaft seines für verschollen erklärten Bruders, Gabriel Eschbach von da, trafe Befehles berufen.

Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird er hiermit aufgefordert, sich beifürsorglichen Beifürsorge innerhalb drei Monaten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen werden wird, denen sie zufälle, wenn der Borgelebene nicht mehr am Leben wäre.

Waldshut, den 17. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S a m m e t t e r.

S.711. Nr. 1443. Achern. (Erbverladung.) Christian Anton, Rudolf, Elisabeth, Rufine und Berthold Kerner von Gamsbüsch, welche nach Nordamerika ausgewandert sind, und schon einige Jahre keine Nachricht mehr von sich gegeben haben, sind zur Erbschaft ihrer Mutter, Dorothea, geborne Armbuster, gewesene Ehefrau des Nikolaus Kerner, Waldshuters von Gamsbüsch, berufen, und werden andurch aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche binnen drei Monaten von heute an, ihr Erbrecht durch Vorlage beglaubigter Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern bei der

widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt würde, welchen sie zugewiesen wäre, wenn die Borgelebene beim Erbanfall nicht mehr am Leben gewesen wären.

Achern, den 9. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. L a n g.

T.116. Nr. 1526. Achern. (Erbverladung.) Anton Storz von Oberachern, welcher etwa im Jahr 1837 nach Nordamerika ausgewandert und sich später in Buffalo, im Staat Newyork, aufhielt, wird hiemit, da nichts mehr von ihm bekannt ist, zur Erbschaft seines am 21. März d. J. verstorbenen Vaters, Joseph Storz von Oberachern, mit dem Bedenken vorgeladen, sich

binnen drei Monaten dahier zu melden oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugeteilt werden, denen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Achern, den 22. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. L a n g.

T.74. Nr. 4844. Lahr. (Erbverladung.) Marquard Walter von Oberhoffheim — seit 1846 nach Amerika ausgewandert und sich unbekannt wo aufhaltend — ist zur Erbschaft seiner am 29. Dezember 1858 mit Tod abgegangenen Zante, der Ehefrau des Webermeisters Joseph Spigtmüller, Dorothea, geb. Spigtmüller, von Oberhoffheim, als gesetzlicher Erbe berufen. Derselbe und beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, sich

binnen drei Monaten zu dieser Verlassenschaftsauseinandersetzung dahier zu stellen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt würde, welchen sie zufälle, wenn die Aufgeforderten zur Zeit dieses Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Lahr, den 25. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. K i n g a d o.

S.792. Nr. 4604. Lahr. (Erbverladung.) Karl Wilhelm Gimer von Lahr, 53 Jahre alt, welcher sich vor 29 Jahren als Strumpfwirker von Haus entfernt und seitdem keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiemit aufgefordert, zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, der Jakob Heinrich Gimer's Wittwe, Maria Magdalena Leppert von hier, innerhalb drei Monaten zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugeteilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Lahr, am 15. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. D i r. Notar Wittmann.

T.42. Nr. 4746. Lahr. (Erbverladung.) Zur Erbschaft des am 7. Mai 1859 verstorbenen Bürgers und Tagelöhners Philipp Weber von Neissenheim ist dessen jüngerer Sohn Philipp Weber, der sich im Frühjahr 1851 mit Reisepaß entfernt und im Juni 1852 aus Amerika die letzte Nachricht von sich gegeben hat, berufen. Da seit dieser Zeit sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten zur Erbschaft dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt werden wird, denen sie zufälle, wenn er, der Borgelebene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Lahr, den 23. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. K i n g a d o.

S.417. Nr. 3745. Bretten. (Erbverladung.) Zum Erbe der am 18. Januar 1859, Nr. 655, von großh. Bezirksamt für verschollen erklärten Apollonia Köhler von Bähig ist deren Schwager Franziska, geb. Köhler, Ehefrau des Franz Neubert von Oberwolfach, berufen, welche mit ihrem Ehemann nach Amerika ausgewandert, ihr Aufenthaltsort aber unbekannt ist, welche Erbin hiermit aufgefordert wird,

binnen 3 Monaten ihre Erbschaftsprüche entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen, andernfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen würde zugeteilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bretten, den 1. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S t a t e r.

T.183. Nr. 2528. Wolfach. (Erbverladung.) Rosa Borbo, ledig, von Oberwolfach, welche vor etwa 4 Jahren nach Amerika ausgewandert sein soll, ohne daß deren Aufenthaltsort bekannt ist, ist zur Erbschaft ihrer unehelichen Tochter, Florentina Stegger von Oberwolfach, berufen. Sie wird daher aufgefordert,

binnen 3 Monaten zur Erbschaft dahier zu erscheinen, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen würde zugeteilt werden, welchen sie zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Wolfach, den 27. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S c h m a l h o l z.

S.309. Nr. 2655. Adelsheim. (Erbverladung.) Zur Erbschaft des verstorbenen Bürgers und Landwirths Georg Häfner von Merschingen ist dessen Tochter Katharina, ledig und großjährig, berufen.

Da deren Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, so wird dieselbe zur väterlichen Erbschaft mit Frist von 3 Monaten anher mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalls ihr Erbtheil jenen Personen zugeteilt werden müßte, welchen er zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Adelsheim, den 31. Mai 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S e u f e r t.

T.28. Nr. 6170. Heidelberg. (Erbverladung.) Unter dem 27. Januar l. J. verstarb zu Eßlingen, Königreich Württemberg, der Handlungscommissar Adolph Wille in von Ziegelhausen ohne Hinterlassung von Lebenserben. Da hieraus aus der väterlichen Seitenverwandtschaft keine Erben des Erblassers bekannt sind, so ergeht an alle diejenigen, welche aus dieser Linie ein Erbtheil an die Verlassenschaft des Erblassers geltend machen wollen und können, auf diesem Wege die Aufforderung, längstens innerhalb 3 Wochen, von heute an, ihr Erbrecht durch Vorlage beglaubigter Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern bei der

unterzeichneten Behörde nachzuweisen, widrigenfalls die Erbschaft den dahier bekannten Erben aus mütterlicher Seite ausgehändigt werden würde.

Heidelberg, den 24. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. v d t. Schmidt, Not.-Prakt.

T.26. Nr. 5959. Erlbach. (Erbverladung.) Stephan Hartmann's Ehefrau, Maria Anna — geb. Sigler von Oberwiltshausen — hat sich mit ihrem Ehemann und ihren Kindern l. und II. Ehe im Jahr 1852 nach Amerika begeben, seitdem keine Nachricht von sich gegeben, ihr Aufenthaltsort ist seitdem unbekannt, auch soll dieselbe gestorben sein.

Dieselbe, oder ihre etwaigen Erben, sind nun zur fürsorglichen Erbschaft ihres abwesenden Stiefbruders, des Florian Müller, Schmied von Erlbach, berufen, und werden dieburch öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten, a dato, zur Empfangnahme dieser Erbschaft dahier sich zu melden, widrigenfalls dieselbe lediglich Denjenigen zugeteilt wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Krautheim, den 21. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. v d t. E. Franke, Notar.

S.40. Nr. 4149. Mannheim. (Erbverladung.) Zur Erbschaft des Handelsmanns Johann Peter Schmidt dahier werden hiemit als gesetzliche Miterben: Sebastian, Georg, Johann Adam und Johann Kaspar Bräuner von Eßfeld, königl. bayr. Landgerichts Döhlenfurt, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, mit Frist von drei Monaten

mit dem Bedenken vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn die Borgelebene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mannheim, den 11. Juni 1859. Großh. bad. Stadtmagistrat. W i n t h e r.

T.113. Nr. 3647. Schwetzingen. (Erbverladung.) Zur Erbschaft der am 24. Mai 1859 verstorbenen Juliana Elisabeth, geb. Frei, gewesenen Ehefrau des Bürgers und Landwirths Georg Jakob Braun von Osterheim, ist deren Sohn Peter Braun berufen. Derselbe ist vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und ist sein vermöglicher Aufenthaltsort unbekannt. Derselbe wird andurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten von heute an, seine Erbschaftsprüche bei unterzeichneter Stelle um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich Denjenigen zugeteilt würde, denen sie zufälle, wenn er, der Borgelebene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Schwetzingen, den 25. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S t e i n e r.

S.748. Nr. 3370. Sinsheim. (Erbverladung.) Die am 20. Februar 1859 verstorbenen Ehefrau des Georg Müller von Adersbach, Katharina Bogler, hat ihrem natürlichen Sohn Friedrich Bogler mittelst öffentlichen letzten Willens, d. d. Adersbach, den 12. April 1856, ein Vermächtniß von 160 fl. zugewandt. Dieser ist im Jahr 1845 nach Amerika gegangen und hat seit seiner Abreise noch keine Nachricht von sich gegeben, weshalb sein Aufenthaltsort und überhaupt seine Erbschaft unbekannt ist; er wird deshalb aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten zur Empfangnahme des ihm zugewandten Vermächtnisses dahier zu melden, andernfalls dasselbe lediglich Denjenigen würde zugeteilt werden, welchen es die Erblasserin für den Fall zugewandt hat, daß er, der Borgelebene, an ihrem Todestage nicht mehr am Leben gewesen sein sollte.

Sinsheim, den 9. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S t e i n e r.

T.155. Nr. 6502. Ladenburg. (Deffentliche Vorladung und Handlung.) Gegen Eva Münch von Mübau, wegen Diebstahls.

Die ledige Eva Münch von Mübau, Amtsgerichts Buchen, ist dahier des Verbrechen des Diebstahls angeklagt und hat sich dieselbe der Unterladung durch die Flucht entzogen. Dieselbe wird aufgefordert, sich binnen drei Wochen hier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werde. Zugleich werden sämtliche Gerichtspolizeibehörden erucht, auf dieselbe zu fahnden und dieselbe im Betretungsfall hierher abzuliefern.

Ladenburg, den 24. Juni 1859. Großh. bad. Amtsgericht. S c h ä f f.

T.146. Nr. 6421. Ettlingen. (Straferkenntnis.) Dragoner Joseph Weis haupt von Malß, welcher der diesseitigen Aufforderung vom 16. v. M., Nr. 4839, seine Folge geleistet hat, wird als Defectur in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Ettlingen, den 27. Juni 1859. Großh. bad. Bezirksamt. R u t h.

T.145. Nr. 6474. Ettlingen. (Straferkenntnis.) Kanonier Michael Ries von Malß, welcher der diesseitigen Aufforderung vom 20. v. M., Nr. 5011, seine Folge geleistet hat, wird als Defectur in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt und des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Ettlingen, den 27. Juni 1859. Großh. bad. Bezirksamt. R u t h.

T.122. Nr. 12.661. Heidelberg. (Straferkenntnis.) Da Dragoner Friedrich Weisel von Ziegelhausen sich auf die Aufforderung vom 8. April d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe der Defectur für schuldig, des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt.

Heidelberg, den 24. Juni 1859. Großh. bad. Oberamt. W i l h e l m i.

T.154. Nr. 830. Waldshut. (Eisenbahnbau von Waldshut nach Turgi.) Zehnjährige Zimmerleute können auf einige Wochen dahier gegen angemessenen Lohn anhaltend Beschäftigung finden.

Waldshut, den 27. Juni 1859. Großh. Eisenbahnbau-Inspektion. D i e s.